



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2025

Kleine Anfrage

Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**und Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 21.11.2024****Neue Europäische Gebäuderichtlinie****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum**

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Der Gebäudesektor ist für rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich. Im Rahmen des „Fit for 55“ Programms der Europäischen Union wird ein klimaneutraler Gebäudebestand bis 2050 angestrebt. Die Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) ist novelliert worden und am 28.05.2024 in Kraft getreten. Sie muss innerhalb von 24 Monaten in Deutschland umgesetzt werden. Die Europäische Gebäuderichtlinie adressiert auch das ressourcenschonende Bauen und die Kreislaufwirtschaft „Cradle to Cradle“. Um die kreislaufwirtschaftlich relevanten Daten über das eingesetzte Material in den Gebäuden zu erhalten, sollen diese Daten wie auch die Daten zur Energieeffizienz mittels Gebäudeloggbüchern erhoben werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Umsetzungspfad auf Bundes- und Landesebene sachgerecht ist und so gestaltet wird, dass die fundierte Entscheidungsfindung und der notwendige Informationsaustausch für alle relevanten Akteurinnen und Akteure wie Bewohnerinnen und Bewohner, Behörden und Finanzinstitute (Taxonomie) erleichtert wird. Auch im Hinblick auf die geplante Novellierung der Hessischen Bauordnung ergeben sich Fragen zur Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie und des Einsatzes von nachhaltigen Ressourcen beziehungsweise die Kreislaufwirtschaft sowie der Betrachtung aller treibhausgasrelevanter Emissionen.

Die Vorbemerkung der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Welche Folgewirkungen erwartet die Hessische Landesregierung im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie in Deutschland für Hessen?

Zur Umsetzung der EPBD wird der Bund voraussichtlich das Gebäudeenergiegesetz (GEG) anpassen. Folgewirkungen für Hessen durch die Umsetzung der EPBD lassen sich daher erst abschätzen, wenn ein Gesetzesentwurf vorliegt.

Frage 2 Mit welcher Rechtsetzung sollte nach ihrer Auffassung das Gebäudeloggbuch erstellt werden?

Frage 3 Welche Empfehlungen hat die Landesregierung an den Bund und die EU-Kommission zur Ausgestaltung des Gebäudeloggbuchs und der künftigen hessischen/bundesdeutschen Baustatistik?

Frage 4 Was plant die Landesregierung oder hat sie bereits unternommen, um ihre Empfehlungen auf Bundes- und EU-Ebene geltend zu machen?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gebäudeloggbuch ist ein gemeinsames Register für alle einschlägigen Gebäudedaten, einschließlich Daten im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz. Die Rechtsetzung zur Umsetzung der EPBD erfolgt durch den Bundesgesetzgeber. Diesem obliegt in welcher Form eine bundesrechtliche Regelung zu dem Gebäudeloggbuch erlassen werden soll. Sobald der Gesetzesentwurf vorliegt, wird sich die Landesregierung dazu positionieren und sich an den entsprechenden Verfahren beteiligen. Konkrete Empfehlungen zur Ausgestaltung von Regelungen zum Gebäudeloggbuch an die Bundesregierung oder EU-Kommission sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erstellt oder geplant.

Frage 5 Erachtet es die Landesregierung als notwendig, das Thema digitales Gebäudeloggbuch in der Kommission im Bau zu diskutieren?

Frage 7 Welche Vorschläge hat die Landesregierung im Hinblick auf Nachhaltigkeit beim Bau in die Kommission Innovation im Bau eingebracht?

Die Fragen 5 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kommission Innovation im Bau wurde einberufen, um aus Sicht der Anwender der bestehenden Regelwerke baukostensteigernde Vorschriften zu ermitteln und innovative Vorschläge für Reformen im Baurecht und Bürokratieabbau beim Bauen zu erarbeiten. Im Fokus stehen dabei Vorschriften wie die Hessische Bauordnung sowie die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, deren mögliche Änderungen im Kompetenzbereich des Hessischen Landtags beziehungsweise der Landesregierung beziehungsweise des Hessischen Landtags liegen. Insofern ist eine explizite Befassung der Kommission mit den Themen digitalen Gebäudeloggbuch beziehungsweise Nachhaltigkeit nicht Gegenstand. Gleichwohl vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Teil der Vorschläge der Kommission Innovation im Bau auch dem Nachhaltigkeitsansatz Rechnung trägt, wie beispielsweise die Verringerung der Flächenversiegelung durch die Reduzierung von Stellplatzpflichten und die zusätzlichen Anreize der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Bestand sowie die Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Auch die Aufwandsparnis und der verminderte Ressourceneinsatz durch die Unterstützung des Bauens im Bestand und des Gebäudetyps E werden ebenso einen Beitrag zu Nachhaltigkeit leisten.

Frage 6 Wenn Nein: Wie möchte die Landesregierung dafür sorgen, dass die Frage des digitalen Gebäudeloggbuchs so stringent und sinnvoll in Hessen umgesetzt wird, dass es im Sinne von „Cradle to Cradle“ eingesetzt werden kann und gleichzeitig für eine bürokratiearme Umsetzung dieser Notwendigkeit, die sich aus der EU-Gebäuderichtlinie ergibt, sorgt?

Diese Frage kann erst nach Umsetzung der Regelungen in nationales Recht beantwortet werden. Gleichfalls vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass der Erfolg, der Nutzen und die sinnvolle Anwendung des digitalen Gebäudeloggbuches als Unterstützung einer durchgängig möglichst konsequenten Kreislaufwirtschaft nur auf Basis ausreichender und vergleichbarer Daten möglich sein wird. Das bedingt gleichfalls, dass es einer einheitlichen Festlegung der Dateninhalte und deren Aufbereitung bedarf. Vor diesem Hintergrund erscheint zum jetzigen Zeitpunkt eine einzelne Aktivität dem Gesamtprozess in Deutschland nicht förderlich.

Frage 8 Wie will die Landesregierung die Kreislaufwirtschaft beim Bauen generell unterstützen?

Die Landesregierung unterstützt die Kreislaufwirtschaft beim Bauen durch unterschiedliche Maßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Initiative für Baustoffrecycling. Zudem vertritt die Landesregierung gegenüber der Bundesregierung die Auffassung, dass im Rahmen der aktuell in der Aufstellung befindlichen Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) nach der Ersatzbaustoffverordnung alle dort genannten MEB das Abfallende erreichen können müssen.

Frage 9 Wie will die Landesregierung das Thema Ökobilanzierung, das sich aus der Europäischen Gebäuderichtlinie ergibt, einfach und praktikabel in Hessen umsetzen?

Zu dieser Frage kann erst nach einer Umsetzung in nationales Recht Stellung genommen werden.

Frage 10 Wie setzt die Landesregierung die Vorgaben des Hessischen Energiegesetzes für die Landesgebäude um, um „vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung“ einzusetzen?

Die oben genannten Vorgaben des Hessischen Energiegesetzes (HEG) nach § 9 gelten für landeseigene Gebäude bei Sanierungen und Neu- und Erweiterungsbauten gleichermaßen und werden wie folgt umgesetzt:

Baumaßnahmen ab fünf Millionen Euro Gesamtbaukosten werden nach Kabinettsbeschluss vom 17.07.2023 zur „Einführung und Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen des Bundes sowie des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) bei Landeshochbaumaßnahmen“ geplant und realisiert. Eine vergleichende Nachhaltigkeitsbetrachtung der eingesetzten Baustoffe im Lebenszyklus des Gebäudes (Ökobilanz) im Sinne des § 9 (1) HEG ist grundsätzlich Teil der Anwendung des BNB.

Bei Baumaßnahmen bis fünf Millionen Euro Gesamtbaukosten sind insbesondere die möglichen baukonstruktiven Varianten anhand von Lebenszykluskosten (einschließlich Berücksichtigung eines CO₂-Preises nach Hessischem Klimagesetz) zu bewerten und es ist die Möglichkeit des Einsatzes von Holz und Holzwerkstoffen zu untersuchen. Diese Aspekte sind in der Richtlinie zum HEG nach § 9 beziehungsweise § 9a enthalten, die in Kürze veröffentlicht wird. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Wiesbaden, 7. März 2025

Kaweh Mansoori